

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 29 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 10 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Ausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, nach angehörtem Be-
richte seines Ministers der Künste und Wissenschaften,
über die Art wie die Aspiranten zu geistlichen Stellen,
welche der Staat im Canton Luzern zu besetzen hat,
geprüft werden sollen;

Erwägend daß der Staat auf sein Recht, diejeni-
gen, die er zu geistlichen Stellen befördert, durch eine
von ihm ernannte Examinationscommission prüfen zu
lassen, um den Würdigsten auszufinden, nicht Verzicht
thun kann;

Erwägend daß diese Prüfung am besten und zweck-
mäßigsten durch die als Commission für geistliche Sa-
chen der Verwaltungskammer an die Seite gesetzten
Kirchenräthe mit Inbegriff der Professoren, geschehen
kann,

beschließt:

1. Die Aspiranten zu geistlichen Stellen, die der
Staat im Canton Luzern zu besetzen hat, sollen
jederzeit von dem Kirchenrathe des Cantons, mit
Inbegriff der Professoren, geprüft, und der Be-
fund des Examens samt Gutachten des Kirchen-
raths, vor der Wahl in der Sitzung der Verwal-
tungskammer vorgelesen und benutzt werden.
2. Da die ehemalige, von dem jetzigen Kirchenrathe
verschiedene, Examinationscommission, von der
die Aspiranten zu dergleichen Stellen sich prüfen
lassen mußten, nichts anders war als eine ebenfalls
vom Staat ernannte Behörde; so kann keine Re-
clamation statt haben, nur nach jener alten Art, die
an sich selbst nicht kirchlich war, sich examinieren
zu lassen.
3. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist

die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Be-
schlusses aufgetragen.

Geben in Bern den 24. Juli 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) Finsler.

Im Namen des Vollz. Ausschusses,
Der Interims. Gen. Secretär,
(Sign.) Briatte.

Gesetzgebung.

Senat, 24. Juli.

Präsident: Duc.

Folgender Beschluß wird verlesen und ohne Discus-
sion angenommen:

Auf den angehörtten Bericht seiner Commission über
die Bezahlung der Religionsdiener:

In Erwägung der verschiedenen Botschaften, welche
ihm hierüber zugekommen sind, und besonders derjeni-
gen des bischöflichen Commissärs Thaddeus Müller,
Pfarrer in Luzern, die anzeigen, daß sich die Reli-
gionsdiener in mehrern Theilen der Republik in der
äußersten Entblößung befinden;

In Erwägung, daß es dringend ist, dieser Klasse
von Bürgern zu Hülfe zu kommen, und dadurch zu
zeigen, daß es der feste Vorsatz der helvetischen gesetz-
gebenden Räte ist, die Religion ihrer Väter zu un-
terstützen;

In Erwägung, daß, um hierüber zweckmäßige
Maßregeln zu treffen, es schlechterdings nothwendig
ist, die Größe des Uebels und den Erfolg der früher
schon, in der Absicht hierin Hülfe zu schaffen, gege-
benen Gesetze zu kennen, — hat der grosse Rath nach
erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Den Vollz. Ausschuß einzuladen, in der kürzest